

Vorlage-Nr. 14/823

öffentlich

Datum: 06.11.2015
Dienststelle: LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Bearbeitung: Herr Prof. Dr. Kunow

Kulturausschuss **18.11.2015** **zur Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Bericht zur aktuellen Situation sowie zu den Perspektiven der Bodendenkmalpflege im Rheinland

Kenntnisnahme:

Der Bericht zur aktuellen Situation und zu den Perspektiven der Bodendenkmalpflege im Rheinland wird gemäß Vorlage 14/823 zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

K a r a b a i c

Zusammenfassung:

Mit Vorlage 14/823 wird ein Überblick über die aktuelle Situation sowie zu den Perspektiven der Bodendenkmalpflege im Rheinland gegeben:

1. Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NW) vom 16. Juli 2013

Mit a) der Einbeziehung auch nicht gelisteter Bodendenkmäler, b) dem Betretungsrecht, c) der Einführung des Verursacherprinzips und d) dem Schatzregal sind im geänderten Denkmalschutzgesetz vier Kernbereiche neu geregelt worden – jeweils zur Stärkung des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Die landesweit weitgehend einheitliche Umsetzung durch die Denkmalbehörden wurde durch eine ausführliche Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (Oberste Denkmalbehörde) erleichtert.

2. Aktuelle Entwicklung der Regressfälle im Zusammenhang mit Verursachergrabungen

Soweit bereits gerichtlich behandelt, wurden gegen den LVR geltend gemachte Forderungen erstinstanzlich weit überwiegend zurückgewiesen; die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

3. Förderung der Bodendenkmalpflege im Rahmen des Denkmalförderprogrammes (DFP) des Landes NRW

Der bisherige Fördererlass aus dem Jahr 1989 wurde durch neue Förderrichtlinien ersetzt. Die Fördergegenstände sind geblieben. Allerdings hat man bei gleich gebliebener Programmhöhe von landesweit rd. 2,8 Mio. Euro p.a. den Zahlungsmodus auf eine Förderquote von 80% umgestellt. Der Eigenanteil des Begünstigten in Höhe von 20% kann durch die höhere Geltendmachung von Sachaufwendungen rechnerisch nachgewiesen werden, sodass sich die Reduzierung der Förderquote ergebnisneutral darstellt.

4. Zwei fachliche Schwerpunkte am LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Schwerpunktaufgaben, die schon heute das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege prägen, in Zukunft an Bedeutung aber weiterhin gewinnen, sind die Rettungsgrabungen („Kies-Archäologie“) in den „Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) und die Ausweisung des rd. 400 km langen Niedergermanischen Limes als UNESCO-Welterbe. Der bi-nationale Antrag – gemeinsam von den Niederlanden und den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz – soll im Jahr 2020 eingereicht und ein Jahr später zur Abstimmung gestellt werden.

Begründung der Vorlage Nr. 14/823:

LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege/LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

- **Bericht zur aktuellen Situation sowie zu den Perspektiven der Bodendenkmalpflege im Rheinland**

I. Ausgangssituation

Letztmalig wurde dem Kulturausschuss in seiner Sitzung am 13.11.2013 mit Vorlage 13/3234 zur Situation der Bodendenkmalpflege im Rheinland berichtet. Seinerzeit war das „Erste Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes“ am 27. Juli 2013 gerade in Kraft getreten und die neu geregelten Grundzüge mit ihren möglichen Auswirkungen wurden vorgestellt. Konkrete Erfahrungen im Umgang mit dem geänderten Gesetz lagen zum damaligen Zeitpunkt noch nicht vor. Rund zwei Jahre später lässt sich eine erste Zwischenbilanz ziehen.

Weiterhin gab und gibt es auf Grund eines Urteils des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) NRW vom 20.09.2011 (10 A 1995/09) zur Kostentragungspflicht bei archäologischen Ausgrabungen Regressforderungen auch gegenüber dem LVR, die rückwirkend geltend gemacht werden für den Zeitraum bis zum in Kraft getretenen geänderten Denkmalschutzgesetz. Hierfür wurden außer- bzw. überplanmäßigen Aufwendungen durch den Landschaftsausschuss am 15.03.2013 gemäß Vorlage 13/2526 zugestimmt und eine Rückstellung in Höhe von 18 Mio. € gebildet.

Ein letzter Punkt umfasste in der Vorlage 13/3234 die beabsichtigte Neuordnung der Förderung der Denkmalpflege bzw. Bodendenkmalpflege im Rahmen des Denkmalförderprogrammes des Landes NRW. Auch hier gibt es neue Entwicklungen.

II. Sachstand

1. Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NW) vom 16. Juli 2013

Im geänderten Denkmalschutzgesetz wurden vier Kernbereiche neu geregelt – jeweils zur Stärkung des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Zur Anwendung des geänderten DSchG durch die Oberen (Bezirksregierungen, Landkreise) und Unteren Denkmalbehörden (Kommunen) verfügte am 11.4.2014 die Oberste Denkmalbehörde (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) eine

Verwaltungsvorschrift, die zwischenzeitlich zu einer weitgehend landeseinheitlichen Verwaltungspraxis geführt hat.

1.1. Einbeziehung auch nicht gelisteter Bodendenkmäler (§ 3 DSchG NW)

Im Zusammenhang mit der Berücksichtigung auch nicht gelisteter Bodendenkmäler, die jetzt auch bei „öffentlichen Planungen und Maßnahmen“ (§ 1 Abs. 3 Satz 1 DSchG NW) wie etwa dem Verkehrswegebau angemessen behandelt werden müssen, wurde die Rolle des LVR als „Träger öffentlicher Belange“ gestärkt. Allerdings bestehen mit einigen Landkreisen als Genehmigungsbehörden für Abgrabungen noch Differenzen dahingehend, inwieweit auch großflächige Maßnahmen der Rohstoffsicherung (Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen wie Kies und Sanden) unter „öffentliche Planungen und Maßnahmen“ fallen.

1.2 Hinweise zum neu geregelten Betretungsrecht (§ 28 DSchG NW)

Das präzisierte Betretungsrecht hingegen ist mittlerweile akzeptiert und hat den Aufwand für Eigentümerunterrichtungen im Vorfeld von Geländemaßnahmen für den LVR reduziert.

1.3 Einführung des sog. Verursacherprinzips (§ 29 DSchG NW)

Eine erhöhte Akzeptanz kann auch beim „Verursacherprinzip“ beobachtet werden, das in der neu geregelten Form für Rechtssicherheit gesorgt hat. Nach einem starken Rückgang von sog. Verursachergrabungen – also Rettungsgrabungen, wo Investoren bzw. Unternehmen ihre eingriffsbedingten Substanzzerstörungen durch eigens finanzierte Ausgrabungen auszugleichen haben – in den Jahren 2012 (121 Grabungen) und 2013 (noch weiter abgesunken auf 110 Grabungen) als Folge des OVG-Urteils vom 20.09.2011 ist nach Inkrafttreten des geänderten DSchG im Jahr 2014 (167 derartige Grabungen) wieder der vormalige Stand erreicht. Für das Jahr 2015 ist von einer neuerlichen Zunahme dieses Bereiches auf über 200 Maßnahmen auszugehen. Die erweiterte Rettung archäologischer Quellen ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege wird in seiner gesetzlich geregelten Aufsichtsfunktion für diese Drittgrabungen aber schon jetzt erheblich stärker personell beansprucht als in den Vorjahren. Der Trend zu immer höheren „Fallzahlen“ hält in den nächsten Jahren sicherlich an; der Betreuungsaufwand nimmt also weiter zu.

1.4 Einführung des Schatzregals (§ 17 DSchG NW)

Es greifen nun auch die Neuregelungen beim Schatzregal. Bewegliche Bodendenkmäler und Funde von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung, die

herrenlos sind oder der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, fallen mit ihrer Entdeckung seit Änderung des DSchG grundsätzlich in Landeseigentum. Das Land NRW unterhält jedoch keine entsprechend ausgerichteten Landesmuseen mit Fachrestaurierungswerkstätten und Depots; sein Eigentum an archäologischen Funden reicht es daher weiter. In dem Zusammenhang wurden im Sommer 2015 die Verhandlungen zwischen den beiden Landschaftsverbänden und dem Land NRW für einen Mustervertrag zur Übertragung der Eigentumsrechte abgeschlossen. Beim Land verbleiben jedoch die Kosten der Belohnung bei Fundentdeckung, die ggf. anfallen. Das Land hat im Zuge der Verhandlungen darauf bestanden, dass nach Abschluss von Ausgrabungen oder bei der Entdeckung von hervorragenden Zufallsfunden jeweils Einzelverträge abgeschlossen werden, damit auch kommunal geführte Museen – sofern sie die Voraussetzungen erfüllen – grundsätzlich die Möglichkeit bekommen, ihren archäologischen Sammlungsbestand zu erweitern. Wie in der Vergangenheit wird allerdings auch künftig die Masse rheinischer Archaeologica in die Fachmuseen des LVR gehen. Mit erhöhten Unterhaltskosten ist dabei nicht zu rechnen. Allerdings ist das Verfahren der Eigentumsübertragung gegenüber der alten gesetzlichen Regelung (sog. „Hadrianische Teilung“ auf Grundlage § 984 BGB) nun erheblich vereinfacht, da man nicht mehr mit einer Vielzahl von Privatpersonen in oft jahrelange Verhandlungen eintreten muss.

2. Aktuelle Entwicklung der Regressfälle im Zusammenhang mit Verursachergrabungen

In den Vorlagen 13/2526 und 13/3234 wurden Fälle im Detail ausgeführt, wo auf Grundlage des OVG-Urteils vom 20.09.2011 (10 A 1995/09) Regressansprüche gegenüber Genehmigungsbehörden (zumeist Kommunen) oder dem LVR geltend gemacht wurden. Investoren von Baumaßnahmen bzw. Abgrabungsunternehmen wollten die durch Beauftragung privater Ausgrabungsfirmen entstandenen finanziellen Auslagen auf dem Klageweg zurückerstattet bekommen.

Die höchste Einzelposition lag bei einem Kiesunternehmen, das ca. 370.000 Euro geltend gemacht hat. Das Kiesunternehmen hat allerdings in der gleichen Angelegenheit nun Klage vor dem VG Aachen gegen den LVR in Höhe von rd. 349.000 Euro erhoben. Neue Anspruchsgrundlage vor einem Verwaltungsgericht bildet ein vermeintlicher „öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch“. Ein Termin ist noch nicht angesetzt.

Ebenfalls noch nicht angesetzt wurde vor dem VG Düsseldorf ein Termin für ein Regressverfahren, dessen Streitwert bei rd. 154.000 Euro liegt.

In zwei weiteren Verfahren vor dem VG Düsseldorf in Höhe von rd. 185.000 Euro bzw. vor dem VG Köln in Höhe von rd. 247.000 Euro hingegen wurden die Klagen zwischenzeitlich abgewiesen, allerdings von den unterlegenen Parteien Antrag auf Zulassung der Berufung vor dem OVG Münster gestellt. Es bleibt abzuwarten, ob das OVG die beiden Fälle noch einmal aufgreifen wird.

Alle anderen Regressfälle konnten zwischenzeitlich gerichtlich erfolgreich abgewehrt werden.

3. Förderung der Bodendenkmalpflege im Rahmen des Denkmalförderprogrammes (DFP) des Landes NRW

In der Vorlage 13/3234 wurde bereits über die Planungen des Landes NRW berichtet, den bisher gültigen Fördererlass für die Bodendenkmalpflege aus dem Jahr 1989 aufzuheben und durch neue Förderrichtlinien zu ersetzen. Diese sind am 28. August 2014 in Kraft getreten. Wenn auch bei den Fördergegenständen (I. Leistungen bei Ausgrabungen, II. sonstige bodendenkmalpflegerische Maßnahmen als Einzelprojekte und III. Zuwendung an Dritte wie Stadtarchäologien) keine Änderungen vorgenommen wurden, sind doch zwei neue Aspekte wichtig:

3.1 Neue Richtlinien zum Denkmalförderprogramm

Das Land kündigt darin die seit Einführung des DSchG im Jahr 1980 geschlossene Vereinbarung bzgl. der Finanzierung auf, wonach die Landschaftsverbände (und die Stadt Köln im Bereich der Bodendenkmalpflege) die Fachbehörden (Personal, Fahrzeugpool, Liegenschaften etc.) vorhalten und das Land die Finanzmittel für Sachleistungen auf Ausgrabungen, Einzelprojekte etc. bereitstellt. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf finanzielle Leistungen. Bereits im letzten Jahr hatte dieses zur Folge, dass erst nach Wiederöffnung des Landeshaushaltes am 19.11.2014 der Förderbescheid am 24.11.2014 von der Bezirksregierung Köln für das Rheinland erteilt wurde. Zwischenzeitlich bestand sogar die Befürchtung, dass im HH-Jahr 2014 das Denkmalförderprogramm (DFP) gänzlich entfallen würde. In einem gemeinsamen Schreiben von Frau Landesdirektorin Lubek und Herrn Landesdirektor Löb an Frau Ministerpräsidentin Kraft konnte erfolgreich interveniert und das DFP (eigentlich viel zu spät) in ursprünglich vereinbarter Höhe in Empfang genommen werden.

Derartige Schwierigkeiten sind beim DFP 2015 nicht mehr eingetreten. Der Förderbescheid wurde im Februar 2015 in der beantragten Höhe von rd. 1,4 Mio. Euro an den LVR ausgereicht.

3.2 Umfang und Förderquote des Denkmalförderprogramms

In Verhandlungen mit dem Land sowie den Bezirksregierungen Köln (für das Rheinland) und Arnsberg (für Westfalen) einerseits und den beiden Landschaftsverbänden andererseits wurde schriftlich fixiert, dass bei einer Förderquote durch das Land in Höhe von 80% die Eigenmittel in Höhe von 20% durch Anrechnung von ohnehin im Haushalt des LVR eingeplanten Eigenmitteln eingebracht werden können, sodass sich die Reduzierung der Förderquote ergebnisneutral darstellt.

4. Zwei fachliche Schwerpunkte am LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Die gesetzlichen Pflichtaufgaben des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland formuliert § 22 Abs. 3 DSchG. Hierunter fallen diverse Maßnahmen, die thematisch von Rettungs- und Forschungsgrabungen, über die Bergung und Sicherung von Bodendenkmälern, Gutachten und Stellungnahmen jeglicher Art, Veröffentlichungen und Schulungen bis hin zur Fachaufsicht von Maßnahmen Dritter (Grabungsfachfirmen, Stadtarchäologien und Universitäten) reichen. Zwei Schwerpunktbereiche sollen hier herausgegriffen werden, da ihre schon heute besondere Bedeutung in den nächsten Jahren noch erheblich zunehmen wird:

4.1 Rettungsarchäologie in den Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)

Wirtschaftlich profiliert sich das Land NRW weiterhin als Rohstofflieferant von Bodenschätzen. Durch die Größe der Bodeneingriffe und der damit einhergehenden flächigen Zerstörung intakter untertägiger archäologischer Kulturlandschaften entstehen erhebliche Zielkonflikte mit der Bodendenkmalpflege. Im Zusammenhang mit der Braunkohlegewinnung führte dieses im Jahr 1990 zur Gründung einer spezifischen Stiftung zur Förderung der Archäologie im Rheinischen Braunkohlenrevier (sog. „Braunkohlenstiftung“). In den vergangenen 25 Jahren flossen hierdurch knapp 15 Mio. Euro zusätzlich in mehr als 240 archäologische Maßnahmen.

Eine wie auch immer geartete Konfliktlösung gibt es beim Abbau sog. nichtenergetischer Bodenschätze (Kies, Sand, Ton) bislang nicht, obwohl auch hier immense Flächen in Anspruch genommen werden, die im Ergebnis zu „Archäologischen Wüsten“ führen. Insbesondere der Niederrhein mit den Kreisen Kleve und Wesel, aber auch südlicher gelegene Kreise wie Viersen, Heinsberg oder Düren sind massiv betroffen. In der Vergangenheit scheiterten immer wieder Bemühungen seitens der Bodendenkmalpflege, mit der „Kiesindustrie“ Regelungen – auch finanzieller Art – zu treffen. Durch neue Entwicklungen haben sich jetzt zwei Parameter entscheidend verändert, die bessere Einstiegsmöglichkeiten schaffen könnten, eine „Kiesarchäologie“ zu etablieren, die in dieser Art Vorbildcharakter in Deutschland hätte. Mit der Gesetzesänderung ist zum einen das „Verursacherprinzip“ erstmalig rechtssicher etabliert. Es gilt – darauf wurde bei Neuformulierung von § 29 DSchG geachtet – auch für nicht-konstitutiv geschützte, sog. „vermutete Bodendenkmäler“. Zum anderen werden aktuell durch die Ausweisung der BSAB in der Regionalplanung die Flächen abschließend festgelegt, wo zukünftig noch der Abbau möglich ist – dort allerdings Vorrang hat. Diese Abbaufelder (BSAB) haben zumeist einen erheblichen Umfang, da mit ihnen die Rohstoffsicherung von Kies und Sanden für die kommenden 20 bis 30 Jahre planerisch abgesichert wird. Bereits in großen Rettungsgrabungen der letzten Jahre im Vorfeld der Kiesgewinnung ist das enorme wissenschaftliche Potential für die Bodendenkmalpflege deutlich geworden. So konnte man etwa im römerzeitlichen Umland der damaligen Colonia Ulpia Traiana (Xanten) komplette Dörfer der einheimischen, kaum romanisierten Bevölkerung untersuchen, die bis dahin als Siedlungsform im Linksrheinischen vollständig unbekannt waren. Für alle (archäologischen) Zeitepochen der Landesgeschichte ist mit erheblichen Kenntnisfortschritten zu rechnen, wenn der massive Einstieg in eine „Kiesarchäologie“ gelingt. Schlägt dieser Versuch fehl, gehen komplette archäologische Fundlandschaften in den nächsten zwei bzw. drei Jahrzehnten unwiederbringlich und undokumentiert verloren.

4.2 Der Niedergermanische Limes auf dem Weg zum UNESCO-Welterbe

Eine weitere Maßnahme, die das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege seit einigen Jahren beschäftigt, betrifft die Vorbereitungen zur Aufnahme des Niedergermanischen Limes in die UNESCO-Welterbeliste. Hier handelt es sich um einen wichtigen Lückenschluss, da nach Norden hin mit dem Hadrianswall in England und dem Antonine Wall in Schottland sowie nach Süden hin mit dem Obergermanisch-Raetischen Limes bereits Einzelabschnitte des UNESCO-Welterbes „Frontiers of the Roman Empire“ Welterbestatus besitzen. Der Niedergermanische Limes – auch als „Rheinlimes“ bezeichnet – setzte südlich

Remagen am Vinxtbach (lat. „Ad Fines“) ein und verlief entlang des (römerzeitlichen) Rhein bis hin zu dessen Einmündung in die Nordsee bei Katwijk. Er hatte eine Gesamtlänge von etwa 400 km, wovon 220 Flusskilometer auf das Rheinland entfallen; das Bundesland Rheinland-Pfalz ist mit etwa 20 km und die Niederlande mit 160 km beteiligt. Diese lange bestehende Außengrenze des Imperium Romanum von fast 500 Jahren bringt es mit sich, dass wir alle Einrichtungen des römischen Militärs wie Legions- und Hilfstruppenlager (mit diversen Aus- und Umbauphasen), Wachtürme, Abschnitte der Limesstraße, aber auch exklusiv von der Armee genutzte Steinbrüche oder betriebene Fabrikationsstätten (Töpfereien, Ziegeleien etc.) kennen. Die Niederlande haben den „Lower German Limes“ im Jahr 2011 auf ihre nationale Tentativliste gesetzt und bei der UNESCO angemeldet. Sie sind sog. lead partner eines bi-nationalen Antrags, der gemeinsam mit den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen nach jetziger Planung im Jahr 2020 bei der UNESCO eingereicht und in der Welterbekomiteesitzung 2021 zur Abstimmung gestellt werden soll.

Am 16. April 2015 wurde im LVR-LandesMuseum Bonn diesbezüglich eine Vereinbarung der Staatsregierung der Niederlande (mit den drei betroffenen holländischen Provinzen) und der Landesregierungen von Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen unterzeichnet. Im Fortgang hat am 3. September 2015 das hiesige Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr die betroffenen rheinischen 18 Anrainer-Kommunen eingeladen und von dem gemeinsamen Ziel offiziell unterrichtet. Dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege wurde die umfangreiche Ausarbeitung des Antrages und die Koordinierung der Maßnahmen übertragen.

III. Weitere Entwicklung und Vorgehensweise

1. Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NW) vom 16. Juli 2013

Auch wenn die Änderung des Denkmalschutzgesetzes bereits zu einer (weitgehend) landeseinheitlichen Umsetzung durch die Denkmalbehörden der Landkreise und Kommunen geführt hat, gibt es doch weiterhin einzelne Arbeitsbereiche, die von den Denkmalbehörden unterschiedlich gehandhabt werden. Hierunter zählen neben den oben geschilderten Abgrabungsgenehmigungen auch Suchgenehmigungen für Metallsondengänger, die in den letzten Jahren sprunghaft angestiegen sind. Die von den Kreisen erhobenen Gebühren klaffen weit auseinander, wobei die Hauptlast der Bearbeitung und auch die spätere Betreuung der Sondengänger bei den Fachämtern der Landschaftsverbände liegen. Aktuell sind – bei jährlich steigender Zahl – allein rd. 500

lizenzierte Sondengänger im Rheinland durch das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege mit seinen Außenstellen zu betreuen. Ebenfalls steigen die Fallzahlen der sog. Verursachergrabungen, die vergleichbar den Sondengängern einer Genehmigung nach § 13 DSchG NW bedürfen, erheblich und damit die Anforderungen an die Denkmalfachämter der Landschaftsverbände.

Auch vor diesem Hintergrund der gestiegenen Anforderungen und neuen Aufgaben setzt das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr aktuell einen Auftrag des Landesparlamentes um, einen großen Evaluationsbericht zur Situation der Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege in NRW anzufertigen. Neben Fragen zum Denkmalschutzgesetz und zu dessen Umsetzung sollen dort die Wirksamkeit der Förderpraxis und die Ausstattung der Denkmalbehörden und der Fachämter im Fokus stehen. Nach Angaben aus dem Ministerium wird eine Vielzahl von Daten erhoben und bundesweit abgeglichen. Zum Jahresende 2016 soll der Bericht vorliegen.

2. Aktuelle Entwicklung der Regressfälle im Zusammenhang mit Verursachergrabungen

Soweit bereits gerichtlich behandelt, wurden gegen den LVR geltend gemachte Forderungen erstinstanzlich weit überwiegend zurückgewiesen. Allerdings sind noch einige Verfahren anhängig. Die Verwaltung arbeitet mit einer beauftragten Kanzlei eng zusammen, auch die noch ausstehenden Fällen zu einem günstigen Abschluss zu bringen.

Die aufgeführten Fälle bei II. sind alle noch nicht abschließend vor Gericht beurteilt worden. Es ist daher davon auszugehen, dass bei einer Niederlage vor Gericht weitere gerichtliche Verfahren vermehrt angemeldet werden.

Aufgrund der Verjährungsfristen bestehen weiterhin Risiken hinsichtlich weiterer Regressansprüche.

3. Förderung der Bodendenkmalpflege im Rahmen des Denkmalförderprogrammes (DFP) des Landes NRW

Anders als für die meisten Objekte der Baudenkmalpflege, für die es in der Regel nur noch eine Darlehensförderung gibt, wird die Bodendenkmalpflege (wie auch die Kirchen) weiterhin als sog. „unrentierlicher Bereich“ eingestuft. Sie erhält daher eine direkte Zuschussförderung über das Denkmalförderprogramm, die bei rd. 2,8 Mio. Euro p.a. landesweit liegt. Davon entfallen auf das Rheinland rd. 1,3-1,4 Mio. Euro. Ein größerer Teil dieser Summe (rd. 60%) verbleibt beim LVR vor allem für den Einsatz von Großgerät auf Ausgrabungen, für Einzelprojekte, Publikationen etc.; der andere Teil wird als

Transferleistung an Dritte (Universitäten, Stadtarchäologien) weitergereicht, die ebenfalls Projekte beim Land anmelden können. Die Höhe des DFP ist seit einigen Jahren (Ausnahme 2014) weitgehend konstant geblieben. Für das DFP 2016 finden die Fördergespräche zum Jahresende 2015 statt; die Verwaltung geht von einer Förderung im bisherigen Rahmen aus.

4. Zwei fachliche Schwerpunkte am LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

4.1 Rettungsarchäologie in den BSAB („Auskiesungen“)

Aktuell werden die bereits in den (noch nicht rechtskräftigen) Regionalplänen bekannt gewordenen BSAB auf ihre archäologische Relevanz hin evaluiert (Datenüberprüfung im Ortsarchiv des LVR- Amt für Bodendenkmalpflege, Auswertung von Luftbildfotos- und karten sowie anderen Fernerkundungsdaten etc.). Anschließend sollen archäologisch unzureichend bekannte Bereiche neu (bzw. wiederholt) prospektiert (Begehungen, geophysikalische Messungen, Befliegungen) werden. Auf dieser Erkenntnislage erfolgt eine erste fachliche Priorisierung. Zeitgleich werden Kontakte mit Genehmigungsbehörden und Abbauunternehmen aufgenommen, um Zeitabläufe für archäologische Rettungsgrabungen und deren Finanzierung zu verhandeln. Schon jetzt zeichnet sich die sog. „Kiesarchäologie“ – vergleichbar der Archäologie im Braunkohlerevier – als eine der über das nächste Jahrzehnt hinaus wichtigsten und erkenntnisreichsten Aufgaben ab.

4.2 Der Niedergermanische Limes auf dem Weg zum UNESCO-Welterbe

Der enge Zeitplan, der im Jahr 2020 eine Einreichung des Antrages bei der UNESCO vorsieht, bedeutet, noch in diesem Jahr mit beteiligten Kommunen die ersten direkten Treffen vorzubereiten. Schwerpunkte bilden dabei die einvernehmliche Festlegung der zum Welterbe gehörenden Areale (Ausweisung sog. Kern- und Pufferzonen) und insbesondere deren Auswirkungen auf die Stadtentwicklung (z.B. Bonn, Köln, Dormagen, Neuss und Krefeld mit Militärlagern in heutigen Innenstadtbereichen) und auf land- und forstwirtschaftliche Nutzung (z.B. Xanten, Kalkar, Bedburg-Hau mit römischen Militäreinrichtungen in Außenbereichen) im Zusammenhang mit dem geforderten Managementplan. Über politische Entscheidungen hinaus, die herbeizuführen sind, sind Partizipationsverfahren und Veranstaltungen mit den unmittelbar betroffenen Eigentümern geplant. Ziel muss es sein, einen zukünftigen Welterbestatus nicht als weitere Nutzungseinschränkung, sondern als Entwicklungschance aufzugreifen.

Aktuell zu den Verfahren (Festlegung der Kern- und Pufferzonen, Managementplan) betreibt das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland weitere archäologische Forschungen am Niedergermanischen Limes. Durch neue Prospektionsverfahren (vor allem Fernerkundung durch sog. LIDAR-Befliegungen) wurden in den letzten Jahren insbesondere zahlreiche Marsch- und Übungslager der römischen Armee entdeckt, die in dieser Vielzahl und Vielfalt von keinem anderen Grenzabschnitt der rd. 6.000 km langen Außengrenze des Imperium Romanum bekannt sind. Für diese Untersuchungen hat das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr zusätzliche Forschungsgelder bereit gestellt.

IV. Vorschlag der Verwaltung

Die politische Vertretung wird gebeten, den Statusbericht der Bodendenkmalpflege zur Kenntnis zu nehmen. Über weitere Entwicklungen im Zusammenhang mit dem geänderten Denkmalschutzgesetz und der Denkmalförderung sowie den Planungen einer „Kiesarchäologie“ und dem Verfahren zur Ausweisung des Niedergermanischen Limes als Bestandteil des UNESCO-Welterbes „Frontiers of the Roman Empire“ wird zu gegebener Zeit unterrichtet.

In Vertretung

K a r a b a i c